

18. Oktober 1978

An die
Fédération des Vicitimes
du Nazisme Enrolées des Force
9 rue du Fort Elisabeth
Luxembourg

Bezug: Dortiges Schreiben vom 19. 9. und 2. 10. 1978

Sehr geehrter Herr Weirich!

Die versorgungsrechtlichen Ansprüche der luxemburgischen Zwangsrekrutierten wurden durch den Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxembourg geregelt. Die Klärung von Zweifelsfragen über den Inhalt dieser Vereinbarung obliegt den vertragsschließenden Stellen. Für die deutsche Seite ist dies die Bundesregierung. Die Hessische Landesregierung ist für die Pflege der auswärtigen Beziehungen nicht zuständig.

Aus der Sicht Ihrer Vereinigung könnte es im übrigen nahe liegen, sich auch an die entsprechende luxemburgische Regierungsstelle zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

